



Nr. 33 / 2018

Methodenbewertung

Operative Teilentfernung von vergrößerten Gaumenmandeln zukünftig auch ambulant möglich

Berlin, 20. September 2018 – Die operative Teilentfernung (Tonsillotomie) vergrößerter Gaumenmandeln (Hyperplasie der Tonsillen) kann zukünftig auch ambulant erfolgen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am Donnerstag in Berlin die Methode zudem als Leistung der gesetzlichen Krankenkassen für die Behandlung im Krankenhaus bestätigt. Für die Tonsillotomie bei rezidivierender akuter Tonsillitis beschloss der G-BA, auf dem Wege einer Erprobung weitere wissenschaftliche Erkenntnisse über die Vor- und Nachteile im Vergleich zu einer vollständigen Entfernung der Gaumenmandeln (Tonsillektomie) zu gewinnen.

Für die ambulante Teilentfernung vergrößerter Gaumenmandeln legte der G-BA zur Indikationsstellung fest, dass der operative Eingriff nur bei Patientinnen und Patienten ab dem vollendeten ersten Lebensjahr durchgeführt werden darf, bei denen die Hyperplasie eine symptomatische, klinisch relevante Beeinträchtigung verursacht und eine konservative Behandlung nicht ausreicht. Im Anschluss an die Tonsillotomie muss eine ausreichend lange Überwachung sichergestellt sein. Die Operation darf zudem nur von Fachärztinnen und Fachärzten für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde durchgeführt werden, die eine Genehmigung ihrer Kassenärztlichen Vereinigung entsprechend der Qualitätssicherungsvereinbarung ambulantes Operieren besitzen.

Unklar war die Erkenntnislage zu der Fragestellung, ob Patientinnen und Patienten mit rezidivierender akuter Tonsillitis und einer festgestellten Indikation für ein operatives Vorgehen eher von einer Tonsillotomie oder einer Tonsillektomie profitieren. Der G-BA konnte aufgrund umfassender, insbesondere im Rahmen der Stellungnahmeverfahren eingegangener Informationen schon jetzt eine Richtlinie zur Erprobung der Tonsillotomie zur Behandlung der rezidivierenden akuten Tonsillitis beschließen. Damit liegen die Eckpunkte für eine randomisierte, kontrollierte Studie vor, mit der belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden sollen.

Die rezidivierende akute chronische Tonsillitis ist eine entzündliche Erkrankung der Gaumenmandeln (Tonsillen) und tritt meist im Kindes- und Jugendalter auf.

Die Beschlüsse werden dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und treten nach Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Seite 1 von 3

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Wegelystraße 8, 10623 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: presse@g-ba.de

www.g-ba.de

www.g-ba.de/presse-rss

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Kristine Reis (Ltg.)

Gudrun Köster



Hintergrund: Methodenbewertung der Tonsillotomie bei rezidivierender akuter Tonsillitis und bei einer Hyperplasie der Tonsillen

Seite 2 von 3

Pressemitteilung Nr. 33 / 2018 vom
20. September 2018

Der G-BA entscheidet im Auftrag des Gesetzgebers, welchen Anspruch gesetzlich Krankenversicherte auf medizinische oder medizinisch-technische Untersuchungs- und Behandlungsmethoden haben. In einem strukturierten Bewertungsverfahren überprüft der G-BA auf Basis der verfügbaren Studienlage, ob Methoden oder Leistungen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse in der vertragsärztlichen und/oder stationären Versorgung erforderlich sind.

Zum Abschluss des Bewertungsverfahrens entscheidet der G-BA darüber, ob und inwieweit – d.h. für welche genaue Indikation und unter welchen qualitätssichernden Anforderungen – eine Behandlungsmethode ambulant und/oder stationär zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) angewendet werden kann. Lässt die wissenschaftliche Datenlage noch keine sichere Entscheidung zum Nutzen bzw. Schaden und der Notwendigkeit zu, muss – bei Feststellung eines Potenzials als Behandlungsalternative – die Methode im Rahmen einer Studie erprobt werden. Für die Dauer der Erprobung ist das Methodenbewertungsverfahren zeitlich befristet auszusetzen.

Das Bewertungsverfahren der Tonsillotomie bei rezidivierender akuter Tonsillitis und bei einer Hyperplasie der Tonsillen für die vertragsärztliche und die stationäre Versorgung geht auf einen [Antrag der Patientenvertretung](#) im G-BA zurück.

Das mit der Studienrecherche und -auswertung beauftragte Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) veröffentlichte im März 2017 seinen [Abschlussbericht](#).

Neben dem IQWiG-Abschlussbericht berücksichtigte der G-BA bei seiner Entscheidungsfindung die anlässlich der Veröffentlichung des Beratungsthemas eingegangenen Einschätzungen einschließlich der dort benannten Literatur sowie die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen zum Beschlussentwurf.



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.